

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 31

Samstag, den 20. Februar 2021

Nummer 1

SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Gemeinde Asbach-Sickenberg der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Nachrichtlicher Hinweis zur Anpassung des Untersuchungszeitraums

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Am 30.11.2020 hat die Bundesnetzagentur die Bundesfachplanung für den Abschnitt C (Bad Gandersheim/Seesen bis Gerstungen) von SuedLink nach § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) abgeschlossen. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden Kartierungsarbeiten statt. Die biologischen Kartierungen dienen der Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage, um die Vereinbarkeit des Gesamtvorhabens mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach §21 NABEG. Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.

Umfang der Kartierungsarbeiten

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora. Auch Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird und können – je nach Artengruppe - in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Lockstöcken oder Hand- und Kescherfängen erfolgen.

Informationen zu den Kartierungsarbeiten

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern - je nach Ziel der Kartierung - zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag.

Eventuelle Schäden

Durch die Kartierungsarbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen zeitnah beseitigt oder entsprechend den gesetzlichen Regelungen angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungsarbeiten erfolgen in der Verwaltungsgemeinschaft Uder im Zeitraum von 08.03.2021 bis 31.12.2021.

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den Flurstücklisten und den zugehörigen Planunterlagen. Diese liegen am

Auslageort der Verwaltungsgemeinschaft Uder zur öffentlichen Einsicht zu den Öffnungszeiten (Montag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) aus: Bauamt im Rathaus, Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder. Bitte tragen Sie am Auslageort eine Mund-Nase-Bedeckung.

Mitarbeiter der TransnetBW GmbH oder von ihnen beauftragte Firmen informieren die von den genannten Maßnahmen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten zusätzlich schriftlich, sofern im Rahmen der Kartierungen temporäre Installationen (z.B. Nistkästen oder Lockstöcke) ausgebracht werden.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der Kartierungsarbeiten stehen Mitarbeiter der **TransnetBW GmbH** zur Verfügung:

TransnetBW GmbH
Tel.: 0800 3804701
E-Mail: suedlink@transnetbw.de

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

- Der Bürgermeister -

7. Januar 2021

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Dietzenrode/Vatterode nachfolgende *Friedhofssatzung der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 12/2020 vom 30. November 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Friedhofssatzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 6. Januar 2021 die Änderungssatzung bestätigt.

Homburg
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode in seiner Sitzung am 30. November 2020 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode, Ortslage Vatterode gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine Einrichtung der Gemeinde, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet ist.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die

1. bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde hatten, oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten, oder
3. keinen festen Wohnsitz hatten oder deren letzter Wohnsitz unbekannt ist und innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Aufhebung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhezeiten und Nutzungszeiten der auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen abgelaufen sind.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Gemeinde festgelegten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

1. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
3. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
6. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle,
7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz (2) Nr. 4 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde vorher anzuzeigen.

(2) Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem Aufsichtsberechtigten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz

oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Die Bestattung von Leichen ist nur zulässig, wenn seit Eintritt des Todes 48 Stunden verstrichen sind, eine Leichenschau durchgeführt worden ist und eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterberegister des zuständigen Standesamtes oder eine Zustimmung der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde vorgelegt wurde. Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Frist nach Satz 2 zulassen.

(2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig werktags, außer wenn auf einen Werktag ein Feiertag fällt. In begründeten Fällen sind mit Zustimmung der Gemeinde Ausnahmen zulässig.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Die Asche ist innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen.

(5) Wird eine Leiche nicht innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes bestattet und Asche nicht innerhalb von sechs Monaten beigesetzt, so erfolgt die Bestattung in einem Reihengrab oder die Beisetzung in einem Urnenfeld von Amts wegen auf Kosten des Bestattungspflichtigen.

(6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,68 m hoch und im Mittelmaß 0,68 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 10. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,40 m in genehmigten Ausnahmefällen bis maximal 1,70 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben der Gräber, das Verfüllen sowie die Entsorgung des verbleibenden Erdaushubes der Grabstätte ist von dem Verpflichteten zu veranlassen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit (Nutzungszeit) für Leichen und für Aschen in einer Grabstätte beträgt 30 Jahre.

(2) Bei Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Grabstätte, kann die vorgeschriebene Ruhezeit für Aschen auf 15 Jahre verkürzt werden.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, wie der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen-/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen-/Urnenreihengrabstätte innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihen-/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:

- a) Erdbestattungen
 - aa) Reihengrabstätten
 1. Einzelgrab für Verstorbene bis 10 Jahre
 2. Einzelgrab für Verstorbene über 10 Jahre
 - bb) pflegearme Rasengrabstätten
- b) Urnengrabstätten
 - aa) Urnenreihengrabstätten
 - bb) pflegearme Urnenrasengrabstätten
- c) Ehrengabstätten

(3) Ein Anspruch auf den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte besteht nicht. Ebenfalls besteht kein Anrecht darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(4) In Reihengrabstätten ist eine zusätzliche Beisetzung von maximal zwei Urnen zulässig, wenn die gesetzliche Ruhezeit für Aschen (15 Jahre) die Nutzungszeit nicht übersteigt.

(5) In Urnenreihengrabstätten ist eine zusätzliche Beisetzung von je einer Urne zulässig, wenn die gesetzliche Ruhezeit (15 Jahre) die Nutzungszeit nicht übersteigt.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, eingeschlossen die Fehlgeburten,
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr,
- c) pflegearme Rasengrabstätten.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder ein Fehlgeborenes und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einem Sarg zu bestatten.

(4) Bei Erdbestattungen wird das Nutzungsrecht auf 30 Jahre verliehen. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Nutzungsvereinbarung.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten an der Grabstätte hingewiesen.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die vollbürtigen Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen das Nutzungsrecht übernimmt.

(9) Die pflegearme Rasengrabstätte ist ein Einzelgrab ohne jegliche Bepflanzung. Das Abstellen von Grabbeigaben, wie Kerzen,

Blumenvasen oder Blumengestecken ist nur auf der Grabplatte zulässig. Überhängende Blumengestecke, eingelassene Kerzen oder Blumenvasen neben der Grabplatte sind nicht zulässig und werden von einem Beauftragten der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode kostenpflichtig beräumt. Die Grabstätte ist gemäß den Gestaltungsvorschriften §§ 16, 17 der Satzung herzurichten.

(10) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gemacht.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnengrabstätten (§ 12 Abs. 2 Buchst. b),
- b) Reihengrabstätten und pflegearmen Rasengrabstätten gemäß § 12 Abs. 4.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne zugewiesen werden. Nutzungsrechte werden nur anlässlich eines Sterbefalles verliehen.

(3) Urnenreihengrabstätten werden in der Größe von 0,90 m Breite und 1,00 m Länge abgegeben. Die Wegebreite zwischen den Grabstätten beträgt mind. 0,40 m und die Wegelänge 1,00 m.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

(5) Die pflegearme Urnenrasengrabstätte ist ein Einzelgrab ohne jegliche Bepflanzung. § 13 Abs. 4, Abs. 9 Sätze 2 - 4 und § 14 Abs. 2 dieser Friedhofssatzung gelten entsprechend.

§ 15 Ehrengabstätten

(1) Mit Ehrengabstätten werden Verstorbene gewürdigt, die zu Lebzeiten hervorragende Leistungen mit engem Bezug zu Dietzenrode/Vatterode erbracht oder sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Gemeinde verdient gemacht haben.

(2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde. Mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird den Ehrenbürgern auch das Recht auf eine Ehrengabstätte zuerkannt.

(3) Amtspersonen der Kirche, die mit der Leitung der Kirchengemeinde betraut waren und die Verantwortung für die seelsorgliche Betreuung der Gemeindemitglieder getragen haben, wird bei Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde ebenfalls eine Ehrengabstätte zur Verfügung gestellt, sofern das gewünscht ist.

(4) Ehrengabstätten sind gebührenfrei. Die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt der Gemeinde bzw. bei Amtspersonen der Kirche der Kirchengemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Es ist jedoch möglich, nach einer zusätzlichen Urnenbeisetzung in einem vorhandenen Grab eine Schriftplatte zu setzen. Diese ist so zu gestalten, dass sie sich in Größe, Form und Gesteinsart dem vorhandenen Grabmal harmonisch anpasst. Die Schriftplatte kann als Kissenstein oder bis zu 45 Grad geneigt sein, mit oder ohne Stützkeil und Grundplatte.

(3) Jede Grabstätte ist durch eine zum Grabmal passende Grabeinfassung mit folgenden Maßen (Außenkante) abzugrenzen:

Reihengrabstätte für Erdbestattung	0,90 m x 1,90 m
Reihengrabstätte (unter 10 Jahre) für Erdbestattung	0,60 m x 1,10 m
Urnenreihengrabstätten	0,90 m x 1,00 m.

(4) Die provisorischen Holzeinfassungen sind mit gleichen Maßen zu setzen.

(5) Die pflegearmen Rasen- und Urnenrasengrabstätten erhalten keine Einfassungen.

(6) Die Gestaltung der Grabumrandungen - Wege und Zwischenräume zwischen den Gräbern - obliegt der Gemeinde.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Grabmale müssen in Abhängigkeit von ihrer Höhe eine minimale Stärke aufweisen. Die minimale Stärke beträgt für

stehende Grabmale:

bei einer Höhe von 0,40 m bis zu 1,00 m	0,14 m
bei einer Höhe von 1,01 m bis zu 1,50 m	0,16 m
ab einer Höhe von 1,51 m bis 1,80 m	0,18 m

Die Angaben zur Höhe schließen die Grabeinfassung und den Sockel ein.

liegende Grabmale:

bei einer Höchstlänge bis 0,90 m	0,16 m
bei einer Höchstlänge bis 1,20 m	0,18 m

Der Neigungswinkel darf bis zu 45 Grad betragen.

(3) Die pflegearmen Reihengrabstätten können mit einer liegenden Schriftplatte, die mit dem Erdreich bündig abzuschließen hat, gestaltet werden. Folgende Maße sind zulässig:

a) Pflegearme Rasengrabstätte	
- Einzelgrab	0,40 m x 0,50 m
- bei zusätzlicher Belegung mit Urne	0,50 m x 0,60 m
b) pflegearme Urnenrasengrabstätte	0,30 m x 0,40 m
- bei zusätzlicher Belegung mit Urne	0,40 m x 0,50 m

(4) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 18

Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen unter Angabe des Maßstabes in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftliche Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Gleiches gilt für die provisorischen Grabeinfassungen entsprechend.

(6) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 19

Ersatzvornahme

Ohne Zustimmung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Zustimmung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 17 Abs. 2.

(3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde überprüft.

§ 21

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit ist die zuständige Denkmalbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Zustimmung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit. Absatz 7 bleibt unberührt.

(2) Die Grabstätten sind so zu gestalten, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes ohne Störungen einfügen und den besonderen Charakter ihrer Umgebung und der Friedhofsteile wahren.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen, die 1,50 m Höhe überschreiten, sind von dem Verantwortlichen zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und zu entsorgen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen.

(6) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe von Produkten der Trauerfloristik, insbesondere von Kränzen, Trauergebunden und Trauergestecken, müssen eigenständig entsorgt werden.

(10) Unzulässig ist das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservendosen usw.).

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, oder ist die Sicherheit beeinträchtigt, hat der nach § 21 Abs. 1 Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung

und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Dazu ist die Aufbahrung in der Trauerhalle zulässig. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Werden Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener in der Trauerhalle aufgestellt, bedarf der Zutritt und die Besichtigung der Leiche der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Reinigung der Trauerhalle obliegt dem Verpflichteten, ebenso die Verschlussicherheit der Trauerhalle während der Zeit der Aufbewahrung und bis zur Abgabe der Schlüssel.

§ 26 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann zur Aufbahrung untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt;
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1);

- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 - 1. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - 2. Waren aller Art insbesondere Kränze und Blumen oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - 3. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig fotografiert,
 - 5. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - 6. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 7. Abraum oder Abfälle aller Art ablegt,
 - 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - 9. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 6 Abs. 1);
- e) gewerbliche Arbeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt (§ 6 Abs. 5);
- f) als Bestattungspflichtiger nicht für die Bestattung sorgt (§ 7);
- g) Umbettungen oder Ausbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11);
- h) auf einer Grabstelle mehr Grabmale errichtet, als zugelassen sowie die Bestimmungen über zulässige Maße für Schriftplatten nicht einhält (§ 16, §17 III);
- i) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabeinfassungen nicht einhält (§ 16 Abs. 3);
- j) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17 Abs. 2);
- k) Grabmale ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1);
- l) bauliche Anlagen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 3);
- m) provisorische Grabmale in anderer Form und Material als zugelassen errichtet sowie provisorische Grabmale und Grabeinfassungen nicht innerhalb von zwei Jahren ersetzt (§ 18 Abs. 5);
- n) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21 Abs. 1, 23 Abs. 1, 24 Abs. 1);
- o) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1);
- p) Grabstätten so gestaltet, dass sie das Gesamtbild des Friedhofes stören (§ 23 Abs. 2);
- q) wer als Verantwortlicher Pflanzen, die andere Gräber und öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen, nicht zurückschneidet oder entfernt (§ 23 Abs. 3);
- r) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 8);
- s) Grabstätten innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung nicht herrichtet (§ 23 Abs. 6);
- t) Grabstätten nicht oder entgegen § 23 Abs. 1 bepflanzt;
- u) Grabstätten vernachlässigt (§ 24 Abs. 1);
- v) die Trauerhalle entgegen § 26 Abs. 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I Seite 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. 846) findet Anwendung.

**§ 30
Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode zu entrichten.

**§ 31
Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

**§ 32
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 31. Januar 2008 sowie deren Änderungen vom 16. März 2010 und 24. März 2011 außer Kraft.

Dietzenrode/Vatterode, 7. Januar 2021

Homburg
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

- Der Bürgermeister - 7. Januar 2021

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Dietzenrode/Vatterode nachfolgende *2. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 13/2020 vom 30. November 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Änderungssatzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 6. Januar 2021 die Änderungssatzung bestätigt.

Homburg
Bürgermeister

2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode in seiner Sitzung am 30. November 2020 die folgende Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 31. Januar 2008 beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Das - **Verzeichnis der Friedhofsgebühren** - wird wie folgt neu gefasst:

Verzeichnis der Friedhofsgebühren

Nr.	Nutzung, Benutzung/Leistung	Gebühr EUR
1.0	Nutzung der Trauerhalle (einschließlich Aufbewahrung der Leiche/Urne) für Trauerfeiern	75,00
2.0	Nutzungsgebühr Zuweisung Grabstätte, Überlassung Nutzungsrecht	
2.1.	<i>Erdbestattungen</i>	
2.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr in Reihengrabstätten	100,00
2.1.2.	Verstorbene ab dem vollenden zehnten Lebensjahr in Reihengrabstätten	200,00
2.1.3.	Pflegearme Rasengrabstätte	200,00

Nr.	Nutzung, Benutzung/Leistung	Gebühr EUR
2.2.	Urnenbestattungen	
2.2.1.	je Urne im Urnenreihengrab	100,00
2.2.2.	je Urne in vorhandene Grabstätte gem. § 12 (4), (5) Friedhofssatzung	50,00
2.2.3.	Pflegearme Urnenrasengrabstätte	100,00
3.0	Grabräumungen Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger (§ 22) werden die tatsächlichen Kosten der beauftragten Baufirma berechnet. Andernfalls nach den folgenden Gebühren:	
3.1.	Erbbestattungen Beseitigung und Entsorgung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, Beseitigung von Pflanzen, Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch und sonstigen Zubehörs	
3.1.1.	Reihengrabstätte, bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr	100,00
3.1.2.	Reihengrabstätte, ab vollendetem zehnten Lebensjahr	150,00
3.1.3.	Doppelgrabstätte	200,00
3.1.4.	Pflegearme Rasengrabstätte	50,00
3.2.	Urnengrabstätten	
3.2.1.	Urnenreihengrabstätte	100,00
3.2.2.	Pflegearme Urnenrasengrabstätte	50,00
4.0	Jährliche Unterhaltungsgebühr (Rasenpflege, Anlagen der Kieswege bei Grabzwischenräumen ...)	
4.1.	je Reihengrabstätte (bis 10. Lebensjahr)	10,00
4.2.	je Reihengrabstätte (ab 10. Lebensjahr)	10,00
4.3.	je pflegearme Rasengrabstätte	30,00
4.4.	je (vorhandene) Doppelgrabstätte	20,00
4.5.	je Urnenreihengrabstätte	10,00
4.6.	je pflegearme Urnenrasengrabstätte	30,00
5.0	Zuschläge Für Bestattungen gemäß § 2 (3) Friedhofssatzung Zuschlag in Prozent der Gebühr nach 1. und 2. dieses Verzeichnisses	25 %

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dietzenrode/Vatterode, 7. Januar 2021

Homburg
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Lutter

- Der Bürgermeister -

2. Februar 2021

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lutter nachfolgende *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 10/2020 vom 27. November 2020 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 1. Februar 2021 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom **20. Februar** bis **9. März 2021** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Müller
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lutter, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Lutter folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	845.000 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	63.600 EUR
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.800 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 27. November 2020 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Lutter, 2. Februar 2021

Müller
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Thalwenden

§ 5

- Der Bürgermeister -

14. Januar 2021

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Thalwenden nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 16/2020 vom 5. November 2021 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11. Januar 2021 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom **20. Februar bis 9. März 2021** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Wehr
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Thalwenden, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Thalwenden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	488.000 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	731.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 400 v. H.
 - b) für Grundstücke (B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 5. November 2020 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Thalwenden, 14. Januar 2021

Wehr
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Uder

- Der Bürgermeister -

5. Januar 2021

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Uder nachfolgende *Satzung über die Errichtung eines Wasserwehrdienstes in der Gemeinde Uder (Wasserwehrsatzung)* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 22/2020 vom 19. November 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 diese Satzung bestätigt.

Martin
Bürgermeister

Satzung über die Errichtung eines Wasserwehrdienstes in der Gemeinde Uder (Wasserwehrsatzung)

Aufgrund von § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder am 19. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Wasserwehrdienstes, Geltungsbereich

(1) Diese Wasserwehrsatzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Uder einschließlich des Ortsteils Schönaun.

(2) Die Gemeinde Uder richtet einen Wasserwehrdienst ein, soweit dies im öffentlichen Interesse ist. Die Wasserwehr umfasst die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Hochwasser oder andere Ereignisse.

(3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser oder anderer Ereignisse die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst).

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte der Wasserwehr. Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
- c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
- e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten, Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- f) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- g) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- h) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(3) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte der Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
- e) den Sammlungsart,
- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 3 Zuständigkeit

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter der Wasserwehr zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten

übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 4 Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter der Wasserwehr kann in die Wasserwehr regulär aufnehmen:

- a) die Feuerwehr im Rahmen der Aufgabenerfüllung in der Allgemeinen Hilfe,
- b) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
- c) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG)
- d) die Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden.

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in die Wasserwehr. Die Aufgenommenen bilden die reguläre Wasserwehr.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes der Wasserwehr temporär an.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müssten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uder, 5. Januar 2021

Martin
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Uder

- Der Bürgermeister -

7. Januar 2021

Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen der Gemeinde Uder

1. Mit Beschluss Nr. 23/2020 vom 19. November 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Benutzungsordnung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 6. Januar 2021 die oben genannte Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen.

Martin
Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen der Gemeinde Uder

Der Gemeinderat der Gemeinde Uder hat in seiner Sitzung am 19. November 2020 folgende Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen beschlossen:

§ 1

Überlassung von Räumen

(1) Die Räumlichkeiten in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und öffentlichen Anlagen der Gemeinde Uder können von der Gemeinde Uder örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.

(2) Zur täglichen Benutzung können Räume und Anlagen in nachfolgend genannten Einrichtungen und Anlagen überlassen werden:

- a) Dorfgemeinschaftshaus
- b) Vereinshaus
- c) Gemeindehaus „Riedelsburg“ - Gemeinderaum
- d) Gemeindehaus „Riedelsburg“ - Gemeindesaal
- e) Knorrches Haus
- f) Leinepark
- g) Schwimmbad
- h) Blockhütte.

(3) Nach der Nutzung sind die Räume besenrein an den Bürgermeister oder einen von ihm eingesetzten Vertreter der Gemeinde zu übergeben.

§ 2

Art zugelassener Veranstaltungen

(1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung im Raumnutzungsvertrag genauestens zu beschreiben.

(2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(4) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(5) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.

(6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 3

Zuständigkeit

Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Bürgermeister oder ein von ihm eingesetzter Vertreter der Gemeinde.

§ 4

Bestellung und Überlassung der Räume und öffentlichen Anlagen

(1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und öffentlichen Anlagen werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.

(2) Die Überlassung bedarf grundsätzlich der Schriftform.

(3) In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde Uder mit dem Veranstalter eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung erkennt der Veranstalter die Bedingungen der Benutzungsordnung mit Anlage Entgelttarif an.

(4) Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 10:00 Uhr zur Verfügung. Die Nutzung erstreckt sich bis zum jeweils nachfolgenden Tag 10:00 Uhr. Die Überlappung von zwei Terminen kann nur nach Absprache mit den jeweiligen Nutzern erfolgen.

(5) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde Uder nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Überlassungsantrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt, bei 21 Tagen vorheriger Absage zu 50 % und bei 7 Tagen vorheriger Absage in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist oder die Gemeinde der Aufhebung des Vertrages zugestimmt hat.

(6) Ein Rücktritt vom Vertrag ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 22 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

§ 5

Benutzungsentgelte

(1) Die Gemeinde Uder erhebt für die Fremdnutzung ihrer öffentlichen Anlagen Gebäude, Räumlichkeiten und des dazugehörigen Inventars Benutzungsentgelte.

(2) Für die einzelnen Einrichtungen wurden besondere Benutzungsentgelte festgesetzt, bei denen es sich jeweils um Stunden- und Tagessätze handelt. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Anlage Entgelttarif.

§ 6**Besondere Benutzungsbestimmungen**

(1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der von der Gemeinde Uder beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
- b) Die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (unzulässiger Lärm), insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
- c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.
- d) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die o. g. Person erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit der o. g. Person abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u. ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
- e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
- f) Fundsachen sind bei der o. g. Person abzugeben.
- g) Der Veranstalter hat während der Überlassungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
- h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in die Einrichtungen mitgebracht werden.

(2) Das „Poltern“ vor den Gemeinschaftseinrichtungen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 7**Haftung**

(1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Uder für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.

(2) Die Gemeinde Uder haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde Uder mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragte Person ein Verschulden trifft.

(3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Uder keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.

(4) Die Gemeinde Uder ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschriften entstehen.

§ 8**Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

(1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden und sind vorher mit dem Verantwortlichen abzustimmen.

(2) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerken sowie der Umgang mit offenem Licht ist ebenfalls in sämtlichen Räumen untersagt.

(3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.

(4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.

(5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung).

Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.

(6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 18. Juni 2018 außer Kraft.

Uder, 7. Januar 2021

Martin
Bürgermeister

(Siegel)

**Anlage
Entgelttarif****I.****Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Ordnung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Einrichtungen und Anlagen gestellt haben und denen nach der Benutzungsordnung Räumlichkeiten und Anlagen überlassen wurden.

II.**Entstehung und Fälligkeit der Schuld**

Die Erhebung des Entgeltes wird durch die Bewilligung des Nutzungsvertrages für die beantragten Räume, der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und der Anlagen begründet. Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung an die Gemeinde Uder zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden. Der Nutzer hat bei Abschluss des Nutzungsvertrages eine Kautions gemäß § 4 an die Gemeinde Uder zu hinterlegen.

III.**Benutzungsentgelte**

für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien

(1) Kostenlose Überlassung

- a) Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts wird das Dorfgemeinschaftshaus kostenlos überlassen. Notwendige Absprachen sind mit dem SCU (Showtanz- und Carnevalgesellschaft Uder) zu führen.
- b) Den örtlichen Kindergärten (DRK- und Katholischer Kindergarten) und Schulen (Grund- und Regelschule) wird die Blockhütte kostenlos überlassen. Notwendige Absprachen sind mit der Waldinteressentengemeinschaft Uder zu führen.

(2) Überlassung zum ermäßigten Entgelt

Den Mitgliedern der Waldinteressentengemeinschaft Uder wird die Blockhütte zu einem ermäßigten Entgelt - 50 % - überlassen.

(3) Überlassung zum vollen Entgelt

Den o. g. Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, zu den in IV. (1) festgesetzten Entgelten überlassen. Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten.

IV.

**Benutzungsentgelte
für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen
und gewerblichen Nutzern**

(1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den folgenden festgesetzten Entgelten überlassen:

Benutzung Dorfgemeinschaftshaus*Dorfgemeinschaftshaus mit Küche*

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	100,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	80,00 EUR
Kaution	100,00 EUR

Dorfgemeinschaftshaus ohne Küche

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	60,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	50,00 EUR
Kaution	100,00 EUR

Benutzung Vereinshaus

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	70,00 EUR
pro Stunde	20,00 EUR
Kaution	50,00 EUR

Benutzung Gemeindehaus Riedelsburg*Gemeinderaum*

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	100,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	80,00 EUR
pro Stunde	20,00 EUR
Kaution	100,00 EUR

Gemeindesaal

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	300,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	250,00 EUR
pro Stunde	80,00 EUR
Kaution	300,00 EUR

Benutzung Knorrches Haus

Der Verein darf das Knorrche Haus im Sinne des Denkmalschutzes und der Pflege des kulturellen Lebens nutzen. Die Nutzung ist kostendeckend zu organisieren. Im Gegenzug zur unentgeltlichen Nutzung ist der Verein zur Sanierung und Unterhaltung des Knorrches Hauses wie im bisherigen Umfang verpflichtet. Nähere Regelungen zur Benutzung und Unterhaltung der Räumlichkeiten werden dem Verein Freundeskreis „Knorrches Haus“ e. V. widerruflich zur eigenen Regelung übertragen.

Benutzung Leinepark

Ganztägig	150,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	120,00 EUR
Kaution	150,00 EUR

Benutzung Schwimmbad - für Beach Party u. ä.

Ganztägig	150,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	120,00 EUR
Kaution	150,00 EUR

Benutzung Blockhütte

Ganztägig	50,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	30,00 EUR
Kaution	200,00 EUR

(2) Den auswärtigen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in IV. (1) festgesetzten Entgelten überlassen.

(3) Dem Betreiber der Gastwirtschaft werden, soweit er selbst Veranstalter ist, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, gemäß der in IV. (1) festgesetzten Entgelten überlassen.

(4) Umsatzsteuerpflichtigen Unternehmern wird das Entgelt zusätzlich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, sofern die Nutzung für ihr Unternehmen erfolgt.

V.**Nebenkosten**

(1) Die Kosten für Strom, Wasser und Gas werden nach Zählerstand berechnet, Strom = 0,30 EUR/kWh, Wasser = 4,00 EUR/m³, Gas = 0,80 EUR/m³.

(2) Für die Heizung werden folgende Kosten erhoben:

Dorfgemeinschaftshaus 10,00 EUR/Tag

Vereinshaus 10,00 EUR/Tag

Gemeindehaus Riedelsburg - „Gemeinderaum“ nach Gasverbrauch

Gemeindehaus Riedelsburg - „Gemeindesaal“ nach Gasverbrauch

(3) Für die Nutzung des Generators zur Stromerzeugung in der Blockhütte wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 EUR erhoben. Das Nachfüllen des Aggregates erfolgt zu Lasten des Nutzers.

(4) Weiterhin werden nachfolgende Entgelte berechnet:

Nutzung der Videoanlage (Dorfgem.raum) 35,00 EUR/Veranstaltung

Nutzung der Video-Musik-Lichtanlage (Saal) 125,00 EUR/Veranstaltung

Nutzung der Zapfanlage

- ohne Kohlensäure 20,00 EUR/Veranstaltung

- mit Kohlensäure 35,00 EUR/Veranstaltung

Reinigung der Tischdecken 3,00 EUR/Stück

(5) Die Entsorgung des anfallenden Mülls hat durch die Nutzer zu erfolgen.

(6) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (u. a. Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Uder.

(7) Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zum vereinbarten Termin wird die Kaution einbehalten. Zum Reinigungsumfang gehört auch der Außenbereich des Gemeindehauses.

VI.**Überlassung von Inventar**

Es werden grundsätzlich keine Gegenstände aus dem Inventar zur privaten Nutzung an Dritte überlassen. Dies trifft sowohl für

Stühle und Tische, als auch für Geschirr und andere Gegenstände der Küchenausrüstung zu.

VII. Sonderregelungen

Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet. Bei ortsansässigen Vereinen entfallen die Kosten.

Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsentgelte durch Beschluss des Hauptausschusses pauschal festgesetzt werden.

VIII. Härtefälle

Stellt die Erhebung der Benutzungsentgelte in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann das Entgelt durch Beschluss des Hauptausschusses ganz oder teilweise erlassen werden.



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder

Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -32

Fax: 03 60 83/4 80 24

E-Mail: redaktion@vg-uder.de

Internet: www.vg-uder.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Vorsitzende der VG Uder

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

